

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. FUGEN-TEC GmbH

1. Geltung der AGB

(1) Für alle Aufträge gelten die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Nebenarbeiten und nachträgliche Änderungen sind nur nach schriftlicher vorheriger Bestätigung verbindlich. Einkaufsbedingungen des Bestellers haben nur zusammen mit den Geschäftsbedingungen der Firma Fugen-Tec GmbH Wirkung. Kollidieren einige Bestimmungen inhaltlich, so gelten vorrangig die nachstehenden Regelungen. Ergänzend gelten für alle Bauleistungen die VOB/B, soweit der Vertragspartner kein Verbraucher ist. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt ausschließlich nachrangig neben den AGB das Bürgerliche Gesetzbuch.

(2) Sofern der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als Gerichtsstand Limburg a. d. Lahn vereinbart. Die Firma Fugen-Tec GmbH bleibt jedoch berechtigt, den Vertragspartner an seinem Sitz oder seiner Niederlassung zu verklagen. Sofern sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung nichts anders ergibt, ist der Geschäftssitz der Firma Fugen-Tec GmbH der Erfüllungsort.

(3) Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN – Kaufrechts. Die Vertragssprache ist deutsch.

2. Angebot, Zustandekommen des Vertrags

(1) Die jeweiligen Angebote sind stets freibleibend und sind ab Angebotsdatum 3 Monaten gültig. Der Liefervertrag kommt entweder durch uneingeschränkte Annahme innerhalb dieser Frist, oder bei Änderungswünschen erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der Firma Fugen-Tec GmbH zustande. Für die Inhalte des Vertrages ist die Auftragsbestätigung, -oder soweit eine solche nicht vorliegt- das Angebot maßgebend. Sämtliche Nebenarbeiten zu der jeweiligen Bestellung sind im Angebot, bzw. im Auftrag nicht erhalten, sofern sie nicht in der Position gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind. Falls Sie dennoch ausgeführt werden sollen, sind sie auch gesondert zu vergüten. Ausführungsfrist zur Lieferung beginnt erst mit der endgültigen Festlegung aller kaufmännischen und technischen Voraussetzungen für die Ausführung des Auftrags und nicht vor Beibringung der etwa vom Auftraggeber zu beschaffenden Genehmigungen und sonstigen erforderlichen Unterlagen.

(2) Kostenanschläge, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen unterliegen dem Urheberrecht, sodass sich die Firma Fugen-Tec GmbH hieran sämtlichen Rechte, insbesondere Eigentums- und Verwertungsrechte vorbehält, solche Unterlagen dürfen Dritten grundsätzlich nicht zugänglich gemacht werden. Es ist untersagt Zeichnungen, Detailfotos oder in sonstiger Form Details der vom der Firma Fugen Tec GmbH verwendeten Maschinen abzubilden oder zu fertigen.

3. Vertragskündigung durch den Besteller

Kündigt der Besteller den Vertrag vor Vollerfüllung der geschuldeten Werkleistungen, so hat die Firma Fugen Tec GmbH das Recht für abgeschlossenen Teile der vereinbarten Vertragsleistung die vertragliche Vergütung zu berechnen und für noch nicht erledigte Vertragsteile eine Pauschale in Höhe von 15% des auf diesen Teil rechnerisch Nettovertragspreises mit der Maßgabe, dass es dem Besteller vorbehalten bleibt den Nachweis zu erbringen, dass ein geringerer, oder dass gar kein Schaden entstanden ist.

4. Preis und Fälligkeit

(1) Sämtliche Preise gelten, sofern nichts anders ausdrücklich vereinbart ist, ab Werk, ausschließlich Verpackung und Versicherung, zuzüglich der am Tag der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer. Zwischen der Auftragsbestätigung und der Lieferung ein längerer Zeitraum als 4 Monate, so ändert sich der Vertragspreis entsprechend eintretenden Änderungen der dem Angebot zu Grunde liegenden Preise. Solche Änderungen berechtigen beide Vertragsparteien zu einer entsprechenden Preisanpassung. Liegt keine besondere Vereinbarung vor, so ist die Zahlung spätestens 14 Tage nach Lieferung oder Rechnungsdatum in bar und ohne Abzug fällig. Der Abzug von Skonto bedarf einer schriftlichen vorherigen Vereinbarung. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet. Die Geltendmachung höherer Schadensersatzforderungen bleibt zulässig, wobei es dem Vertragspartner dann vorbehalten bleibt nachzuweisen, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

(2) Die Firma Fugen Tec GmbH ist ferner berechtigt noch vorgesehene Lieferungen und Leistungen aus allen Aufträgen des Bestellers bis zur vollständigen Erfüllung unserer sämtlichen noch offenen Forderungen zurückzuhalten oder angemessene Sicherheitsleistungen zu verlangen. Den Ansprüchen der Firma Fugen Tec GmbH gegenüber ist die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder – Aufrechnungen, sowie die Einrede des nicht oder mangelhaft erfüllten Vertrages, nur dann zulässig, wenn die Gegenforderungen unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von der Firma Fugen Tec GmbH anerkannt sind. Dem Besteller ist insoweit die abgesonderte Geltendmachung seiner Rechte freigestellt.

5. Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus dem Geschäftsverkehr mit dem Besteller bleiben die gelieferten Waren Eigentum der Fa. Fugen Tec GmbH. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere bei Zahlungsverzug - sind wir berechtigt die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware liegt jedoch kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten diesen ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Pfändung der Ware ist grundsätzlich ein Rücktritt vom Vertrag gegeben. Nach Rücknahme der Ware sind wir zur Verwertung befugt: der sich hieraus ergebende Verwertungserlös ist nach Abzug der entstanden Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Bestellers anzurechnen.

(2) Der Besteller kann die Ware im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebes veräußern oder weiterverarbeiten. Ein Eigentumserwerb des Bestellers an der Vorbehaltsware gem. § 950 BGB im Falle der Verarbeitung ist ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung gilt als für uns vorgenommen, ohne dass uns irgendwelche Verpflichtungen hieraus erwachsen. Bei der Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, steht uns Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung zu. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware. Die Forderungen des Bestellers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware, gleichgültig, in welchem Zustand dieser die Ware verkauft, werden bereits jetzt an uns abgetreten. Auf unsre Anforderung hin ist der Besteller verpflichtet, uns hierüber eine schriftliche Zession auszustellen. Wir sind berechtigt, dem Erwerber der Vorbehaltsware die Abtretung anzuzeigen. Der Besteller kann jedoch insoweit Freigabe der Forderungen beanspruchen, als sie den Wert der Vorbehaltsware um 20 Prozent übersteigen. Die Auswahl der freizugebenden Forderungen bleibt uns vorbehalten.

6. Gefahrübergang

(1) Bei reinen Lieferungen geht mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werks des Lieferers die Gefahr auf den Besteller über. Das gleiche gilt, wenn die Ware dem Besteller durch Mitteilung der Versandbereitschaft zur Verfügung gestellt wird. Bei Werksverträgen oder Werkslieferungsverträgen tragen wir die Gefahr bis zur Abnahme der Anlage.

(2) Der Besteller trägt die Gefahr jedoch auch vor Abnahme des Liefergegenstandes, wenn er die Abnahme verzögert, oder wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn der Auftragnehmer die bis dahin erstellte Anlage einvernehmlich ausdrücklich in die Obhut des Auftraggebers übergibt. Besonders abzunehmen sind auf Verlangen in sich abgeschlossene Teile der Leistung.

(3) Ist es für Leistungen oder Teilleistungen noch nicht zu einer formellen Abnahme gekommen, so haftet der Besteller für alle Schäden, die von Dritten verursacht werden, wenn die Leistung oder Teile der Leistung sofort nach Fertigstellung in Benutzung genommen werden. Dem Besteller bleibt es vorbehalten, die Leistung oder Teil der Leistung vor der Abnahme in Benutzung zu nehmen. In allen Fällen obliegt es dem Besteller, bei durch Dritten hervorgerufenen Schäden den Verursacher haftbar zu machen. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwölf Tagen nach Anzeige der Fertigstellung als erfolgt.

7. Lieferzeit

(1) Der Beginn der von uns Angegeben oder bestätigten Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus, die im Zusammenhang mit dem Gewerk stehen. Daher setzt die Einhaltung der Lieferfristen die rechtzeitige, ordnungsgemäße und vollständige Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.

(2) Die angegebene Lieferzeit verlängert sich um die Zeit in der wir von Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung betroffen sind, wozu auch gehört, dass ein Zulieferer, dessen Teile zur Fertigung der Ware sind, auf der vorgeschilderten Umstände verspätet liefert. Analog gilt dies bei ähnlichen Ereignissen, die außerhalb der von uns zu vertretenden Umständen liegen und auf die wir keinen Einfluss nehmen können, so z.B. bei Betriebsstörungen erheblicher Art bei uns oder einem Zulieferer.

(3) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er ihm obliegende Mitwirkungspflichten sind wir berechtigt den uns entstehenden Schäden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.

8. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

(1) Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Bestellers auf 10% des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder für Körperschäden zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

(2) Sofern unvorhersehbare Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

9. Sachmängelhaftung

(1) Grundlage für die Beschaffenheit der Ware sind ausschließlich die in der Auftragsbestätigung oder in dem Vertrag enthaltenen Leistungsbeschreibungen. Garantie wird von uns nur übernommen, wenn dies zuvor und ausdrücklich schriftlich so vereinbart worden ist. Die Rechte des Bestellers setzen ferner voraus, dass dieser seinen Untersuchungspflichten und Rügeobliegenheiten i.S.v. §377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Sofern der Besteller Kaufmann ist

(2) Für Sachmängel haften wir wie folgt:

a. alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist-ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer- einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorlag.

b. Sachmängelansprüche verjähren in zwölf Monaten. Die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, etwa beim Verbrauchsgüterkauf.

c. Der Besteller hat Sachmängel gegenüber dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu rügen.

d. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

e. Zunächst ist dem Lieferer stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

f. Schlägt die Nacherfüllung fehl kann der Besteller-unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche- vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.

g. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher oder Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten ungeeigneten Baugrundes oder die auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäße Änderung oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

10. Sonstige Schadenersatzansprüche

Sonstige Schadenersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, zum Beispiel nach dem Produkthaftungsgesetz, den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, für Körperschäden, wegen der Übernahme einer für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden begrenzt, so weit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder für Körperschäden oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11. Salvatorische Klausel

Die vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Bedingungen und Teilen verbindlich. Die Vertragsschließenden verpflichten sich einer ungültigen Bestimmungen nach Möglichkeit eine deren wirtschaftlichen Zweck entsprechende wirksame Fassung zu geben.